

der §§. 101 bis 117, soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

#### Entwurf.

Jedes Mitglied einer Innung kann nach Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Die aus dem Text ersichtlichen Aenderungen beruhen bezüglich der Worte: „jederzeit, vorbehaltlich der“ auf einem Antrage des Abg. v. Hoverbeck und einem Antrage des Abg. Miquel; die Zufügung des letzten Satzes auf einem Antrage des Abg. Miquel.

#### Ad. 1.

Abg. v. Hoverbeck: Ich möchte beantragen, in diesem §. 82 die Worte: „nach Erfüllung seiner Verpflichtungen“ zu streichen. Dieses bloße Streichen würde meinen Zwecken genügen; klarer würde es allerdings sein, wenn man die Worte: „zu jeder Zeit“ hinzufügt. Indessen das stelle ich anheim. Der Zweck meines Antrages ist eben der, daß anerkannt werde, daß Mitglieder der Innungen in jedem Augenblicke das Recht haben, die Innung zu verlassen. Es wird dadurch aber dem durchaus nicht präjudicirt, daß sie die sämtlichen Verpflichtungen, die sie einmal übernommen haben, erfüllen müssen; und es wird das um so klarer sein, weil das schon die natürliche Bedingung ist, unter der Jeder aus irgend einer Verbindung ausscheidet. Die Leute aber zu zwingen, so lange in der Innung, der sie nicht mehr angehören wollen, zu bleiben, bis sie gewisse finanzielle Verpflichtungen erfüllt haben, das halte ich für durchaus ungerechtfertigt; man kann von denselben eben nicht mehr verlangen, als daß sie ihren Verpflichtungen in der Form, welche die Gesetze vorschreiben, nachkommen.

Abg. Miquel: Ich halte diese Frage, die der Herr Abgeordnete von Hoverbeck angeregt hat, nicht für sehr erheblich in der Praxis; im Grundsatz allerdings muß ich ihm Recht geben, daß die Frage nach dem Rechte des Austritts nicht abhängig gemacht werden kann von der Erfüllung der Verpflichtungen. Aber ich muß doch erwähnen, daß es mir bedenklich erscheint, den ganzen Satz einfach zu streichen. Dann müßte man eher setzen: „vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen.“ Wenn man grade darauf Gewicht legt, daß das Mitglied austreten kann, auch bevor es seine Verpflichtungen erfüllt hat, so muß doch klar gestellt werden, daß der Austritt von der Erfüllung der Ver-